

Verordnung der Stadt Waldkirchen über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 1 des Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeordnung vom 9. Mai 2006 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/2006, S. 190) erlässt die Stadt Waldkirchen folgende Verordnung:

§ 1

Der Betrieb von Autowaschanlagen ist an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag in der Zeit ab 12.00 Uhr erlaubt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirchen, 3. Juli 2006
- STADT WALDKIRCHEN -

Josef Höppler
1. Bürgermeister